

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 77.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

*pidicinis, ubi gloss. de jure dor. l. Divo de bon. da. mnat. Const. Elect. 25. p. 3. ibid. Moller. n. 2.*

Der verstorbenen Maria Bruder wil dieses nicht zugeben / Denn die Churf. Constitution gebe klare masse / vnd eignete dem überlebenden Ehemann mehr nicht zu / als die jenigen Ausbeuten / so er in stehender Ehe eingenommen / oder bey Lebzeiten seines Weibes betragt vnd fällig gewesen / *per Const. Elect. 25. p. 3. ibid. Moller. n. 9.*

### Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Durpachs Klägern an einem / Georg Manisch Beklagten am andern Theil / Geben Bürgermeister vnd Rath 2c. diesen Bescheid : Aus der Parcheyen Vorbringen so viel zubefinden / daß Klägern diejenige Ausbeute / so Trinitatis gefallen / aber nicht abgefodert vnd eingenommen worden / billig verbleiben / So viel aber die Ausbeute Quartal Crucis betrifft / Ist er der selben sich an zumassen nicht befuge.

### Cas. 77.

*Const. Elect. 26. p. 3.*

Hans Ritter vnd sein Weib Elisabetha / haben mit einander eine Ehestiftung auffgerichtet / darinn vnter andern verordnet worden / wenn die Frau vor dem Manne versterben solte / So

ff

solte



solte der Ehemann 1000. Gulden aus ihren Gü-  
tern haben/Dennach aber alhier die Pest graf-  
firt, vnd auch zu ihm in Hans Ritters Haus  
kommen / welcher Er vnd lebt sein Weib neben  
einer Magd alleine darinnen/ darauff das Weib  
den dritten Tag verstorbt. Nun wil er die 1000.  
Gulden haben/Fundirt sich auff die auffgerichtete  
Ehestiftung/ *per ea que tradit Boer. decis. 355. n. 4.*  
*Hotom. consil. 73. n. 39. Geil. 2. obs. 126. n. 5. Schepliz.*  
*in prompt. Clamm. tit. 29. §. 2.*

Der verstorbenen Bruder Georg Martin gibe  
hierauff vor: Er hette sie *malitiose delerint*, vnd  
sich des jenigen / was ihm *ex pacto dotali ge-  
bühret/verlustig gemacht/ per Lindignum esse 3. D.*  
*de his que ut indignis auf. l. si ab hostibus. 10. §. 1. D.*  
*solut. matr. Möller. ad Constn. Elector. 26. p. 3. n. 1.*  
*2. & 7. Ripa in tr. de peste c. 1. n. 201. & seqq. Rauchb.*  
*9. 20. per tot. par. 2.*

Kläger sagt/ Er were mit seines Weibes Wil-  
len vnd ihrem Geheiß aus dem Hause gewichen/  
hette ihr auch sonst in ihrer Klauheit an Arge-  
ney vnd andern gebührende Hülfen gethan.

## Bescheid.

Auff Vorbringen Hansens Ritters Klägers an  
eine Georg Martin beklagtem am andern Theil/  
Geben Bürgermeister vnd Rath zu diesen Be-  
scheid: Weil Clauer nicht in Abrede gewesen/das  
er von seinem Weibe sehl. als sie vnkunsten mit  
der



Der giftigen Seuche in heit worden / gewichen /  
 vnd sie also verlassen / So hat er sich auch dahero  
 der 1000. Gulden / so ihm sonst nach ihrem Ab-  
 sterben / vermög der producirten Ehestiftung ge-  
 bühren / verlustig gemacht / Er wolte vnd lönte  
 dann erweisen / daß Er seinem Vorgeben nach / wie  
 ihrem Willen vnd auff ihren Beheiß aus dem  
 Hause gewichen / ihr auch in ihrer Kranckheit an  
 Arzney vnd andern gebührende Hülffe gethan /  
 damit würde er billig gehört : vnd er gehet also  
 dann darauff ferner was recht ist.

## Cas. 78.

Const. Elect. 28. p. 3.

Hans von Tiesfenbruch ist lange Zeit im Klo-  
 ster zu Commedan in Böhmen ein Münch ge-  
 wesen. Nach dem er aber erfahren / daß sein Bru-  
 der Herzog von Tiesfenbruch gestorben / vnd nach  
 sich sein Rittergut zu Merckwitz verlassen / verließ  
 er das Klosterleben / vnd begibt sich anhero ins  
 Churfürstenthumb Sachsen / vnd wil in feudo  
 succediren. Ist aber noch bis dato Catholisch /  
 vnd weil ihn sein Vetter Christoph von Tiesfen-  
 bruch als proximus successor feudi. mit zu lassen  
 wil / wird gemelter Hans von Tiesfenbruch klagbar.  
 Fodit sich in iure, Quod (i. fratres sibi invi-  
 cem in feudis succedant. per c. i. §. cum vero 2. de  
 bis qui feud. dar. poss. Job. Rudinger. in Enchirid.

Ff 2

feud.